

**Synopse zur Gebührensatzung des Unstrut-Hainich-Kreis
für die Inanspruchnahme des Rechnungsprüfungsamtes**

Fundort	Fassung vom 31.07.2020	Anlage zur Beschlussvorlage
§ 2 Abs. 2	Die Gebühr beträgt 56,00 EUR je voller Prüfstunde. Angefangene Stunden werden auf die halbe Stunden aufgerundet.	Die Prüfgebühr wird ab dem zu prüfenden Haushaltsjahr 2023 auf Grundlage der §§ 1 und 2 des Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) i.V.m. § 1 der Thüringer Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) inkl. Punkt 1.4.1.2 der Anlage 1 (Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Es wird jeweils auf die zum 01. Januar des Haushaltsjahres geltende Gebühr abgestellt, in der die Prüfung nach § 80 Abs. 3 ThürKO pflichtgemäß zu erstellen ist.
§ 2 Abs. 3	Die Gebühr beträgt 30,00 EUR je voller Prüfstunde für Prüfungen nach § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO, welche Haushaltsjahre betreffen die vor dem 01.01.2019 enden, sowie für sonstige Prüfungen, mit denen vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurde. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.	Die Gebühr beträgt 56,00 EUR für Prüfungen nach § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO, welche Haushaltsjahre betreffen die vor dem 01.01.2023 enden, sowie für sonstige Prüfungen, mit denen vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurde. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
§ 2 Abs. 5	Soweit das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht zusammengefasst wird, sind zwei Berichtsausfertigungen mit der Zeitgebühr gemäß Absatz 1 abgegolten.	Entfällt
§ 5 Abs. 2	(1) Die Prüfgebühr wird 10 Werktage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig und ist an die Kreiskasse des Unstrut-Hainich-Kreises zu zahlen.	(2) Die Prüfgebühr wird 10 Werktage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und ist an die Kreiskasse des Unstrut-Hainich-Kreises zu zahlen.